

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**
Beschluss am 14.11.2018

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 14.11.2018 folgende Satzung als Jahrmarktordnung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Willstätt (Marktbehörde) betreibt den von ihr durchgeführten Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Jahrmarkt ist ein Markt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung. Er besteht aus einem Krämermarkt, sowie einem Vergnügungspark mit Bewirtungsbereichen.
- (2) Jahrmarktplatz im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit der für die Durchführung des Marktes bereitgestellten Flächen (einschl. Verkehrs- und Lagerraum), soweit sie durch Aufbauen der Stände, Absperrungen oder in anderer geeigneter Weise in den Markt einbezogen sind.
- (3) Der Jahrmarkt erstreckt sich auf folgende Straßen:
 - Am Mühlplatz
 - Am alten Schloß
 - Hornisgrindestraße bis Einmündung Schwarzwaldstraße
 - Schulgelände der „Moscherosch Schule“
 - Hanauerland-Halle mit Foyer
 - Parkplätze Hanauerland-Halle
- (4) Alle Beschicker, ihr Personal und die Besucher des Marktes unterliegen mit der Zulassung zum Jahrmarkt oder dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Krämermarkt beginnt in der Regel am dritten Sonntag und dem vorangehenden Samstag im September. Die Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten werden im Rahmen von frühestens 9:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von einem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft bzw. Fahrgeschäfte betrieben werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Marktbehörde. Bewerbungsanträge sind bis spätestens 30. April des Jahres, in welchem Jahr der Jahrmarkt stattfindet, bei der Marktbehörde einzureichen.

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**
Beschluss am 14.11.2018

- Eine Bewerbung für einen Standplatz ist über das Bewerberformular, in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen. Ein Nachweis über eine vorhandene Haftpflichtversicherung ist der Bewerbung beizufügen.
- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Bewerbung bei der Gemeinde Willstätt.
 - (4) Die Marktbehörde weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugewiesenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktbehörde kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.
 - (5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Jahrmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Geschäften zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Jahrmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:
 - a) Über die Zuweisung entscheidet die Marktbehörde anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Jahrmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Jahrmarktes betrachtet.
 - b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.
 - (6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zuweisung von der Marktbehörde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung bzw. den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
 - c) der Inhaber der Zuweisung die fälligen Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - d) im Vorjahr erteilte Zuweisung sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
 - e) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 rechtfertigen würden. Wird eine Zuweisung widerrufen, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**

Beschluss am 14.11.2018

- (7) Das Verfahren nach § 4 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Willstätter Jahrmarkt wird eine Gebühr nach der Jahrmarktgebührenordnung der Gemeinde Willstätt in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese umfasst das Platzgeld sowie die Kosten für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Strom und Reinigung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zuweisungsbescheides der Verwaltung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Willstätter Jahrmarkt.
- (2) Macht ein Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Jahrmarkt wegen Nichteinhaltung dieser Satzung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 8 Pflichten der Marktbesicker

- (1) Die zugewiesenen Bewerber (Marktbesicker) verpflichten sich, während der Märkte auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten bzw. Fahrgeschäft zu betreiben. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Marktbesicker ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Marktbehörde zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Geschäftes obliegt dem in dem Zuweisungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. Die Marktbesicker verpflichten sich weiter dazu,
- a) ihre Standplätze während des Jahrmarktes und insbesondere nach Beendigung zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind gegebenenfalls separate Abfallbehälter aufzustellen;

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**

Beschluss am 14.11.2018

- b) die in der Zuweisung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Marktes belegt sein und darf nicht frühzeitig abgebaut werden;
- c) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäften zu gestatten;
- d) die Durchfahrts- und Rettungswegbereiche jederzeit frei zuhalten;
- e) die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt;
- f) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Marktes zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstausweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Marktbehörde. Sie vertreten die Marktbehörde vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Marktbesucher, ihre Gehilfen und Marktbesucher gelten mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Marktbesucher und ihre Gehilfen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
 - a) dass ein ohne Zulassung betriebener Verkauf unverzüglich eingestellt wird;
 - b) dass Personen den Marktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Willstätt für Schäden gegenüber den Marktbesuchern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (2) Der Marktbesucher haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist der Marktbesucher verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Willstätt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Willstätt darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäfte, Waren und

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**
Beschluss am 14.11.2018

sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuer- und sonstige Elementarschäden selbst versichern.

- (4) Die Marktbesitzer haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein und Nachweis über den Fortbestand des Versicherungsschutzes auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 ein anderes Warenangebot als in den Bewerbungsunterlagen angegeben ohne Erlaubnis anbietet;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 ohne vorherige Erlaubnis der Marktbehörde seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 a) den Marktstandplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Marktbereich einbringt bzw. keine Abfallbehälter aufstellt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 b) die vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 c) den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrgeschäften verweigert sowie sich nicht auf Verlangen ausweist (vgl. § 11 Abs. 2);
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 d) Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt und die Rettungswege nicht freihält;
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 e) relevante lebensmittel-, gaststätten-, gewerberechtliche und baurechtliche Bestimmungen nicht einhält;
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 f) die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 nicht die Bestimmungen der Jahrmarktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (vgl. § 9 Abs. 3) beachtet oder sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
 - j) entgegen § 9 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 13 Inkrafttreten

Die Jahrmarktordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Satzung über die Durchführung
des Jahrmarktes (Jahrmarktordnung)**
Beschluss am 14.11.2018

Willstätt, 23.07.2019



Christian Huber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.